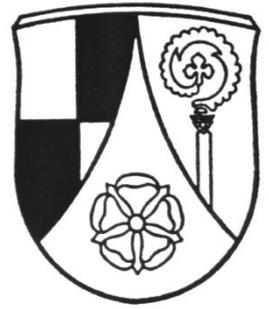


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 25

28. November

2024

INHALT:

Nachruf Frau Anne Thümmler

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,200 – 21,630 in den Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd, Landkreis Roth, vom 27. November 2024

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der Roth; Gewässer I. Ordnung von Fluss-km 0,250 – 8,500, Gewässer II. Ordnung von Fluss-km 8,500 – 8,700, im Bereich der Stadt Roth, Landkreis Roth, vom 27. November 2024

Bekanntmachungen der Sparkasse Mittelfranken-Süd

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Teil Landratsamt

Mit ihr war die Welt heller.

Heller, weil ihre Fröhlichkeit, ihr Optimismus,
ihr Esprit ansteckend war.

Heller, weil

ANNE THÜMMLER

war, was und wie sie war.

Sie hat das Leben unzähliger Menschen bereichert, besser gemacht.

Anne war warmherzig, engagiert, mitreißend, unaufgeregt, inspirierend, humorvoll...Mitunter auch streitbar, wenn sie, wie so oft, aus Überzeugung für etwas eintrat. Anne war einfach Anne.

Das von ihr initiierte Netzwerk für einander, die Bürgerkontaktstelle, der Verein FUBE trägt wie so vieles, das sie in den vergangenen mehr als 30 Jahren „in Diensten“ des Landkreises angeschoben, angepackt und gestaltet hat, die Handschrift Anne Thümmers, ist gefüllt von ihren Ideen, ihrer Weitsicht, ihrem Geist.

Ihr Lachen, ihre Leichtigkeit, ihr Esprit...nein, SIE wird fehlen.

Sie liebte ihre Tiere, knallige Farben (die so ganz im Gegensatz zu ihrer Bescheidenheit standen), Menschen. Und wir liebten sie.

Mit ihr war die Welt heller. Weil sie SIE war.

Wir sind SO traurig.

Ben Schwarz

Landrat

und Vorsitzender von FUBE

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für den Neubau einer Lüftungsanlage im KG, die Neugestaltung der Freiflächen, die Änderung von sechs Hotelzimmern in eine Wohnung im Dachgeschoss, die Änderung von drei Hotelzimmer im EG in einen Seminarraum, die Änderung eines neuen Hotelzimmers im Bestandteil eines Hotelzimmers im 1. OG (Zusammenlegung Zimmer 16 und 22) als Tektur zur Genehmigung vom 16.01.2020 - Vorgangsnummer B-839-2019, **FINr. 138, Gemarkung Röthenbach bei St. Wolfgang, Markt Wendelstein**

Mit Bescheid vom 26.11.2024 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. BS-19-2024, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 0,200 – 21,630 in den Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd, Landkreis Roth, vom 27. November 2024

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. ³Durch die Verordnung sollen insbesondere
 - in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
 - ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
 - freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
 - ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt,
 - Gefahren kenntlich gemachtund
 - das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt werden.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Rezat (Gewässer II. Ordnung) im Landkreis Roth beginnt bei Fluss-km 21,630 an der Landkreisgrenze zu Ansbach und endet ca. 400 m östlich von Georgensgmünd im Gemeindegebiet bei Fluss-km 0,200 an der Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet für die Rednitz (Gewässer I. Ordnung).
- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem Übersichtsplan Ü1a des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zur Fränkischen Rezat vom 21. Mai 2024 im Maßstab 1:25.000 eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind acht Detailkarten K1, K2, K3, K4, K5, K6, K7 und K8a des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 6. März 2023 bzw. 21. Mai 2024 (K8a) im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth und den Rathäusern der Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd niedergelegt sind. ³Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. ⁵Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

- (4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. ²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

§ 4 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

§ 5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. ²Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn

1. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, oder
2. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ₁₀₀-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführungen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,
3. Anlagen und Anlagenteile
 - so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlageteils gewährleistet sein), und
 - gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ₁₀₀ standsicher sind (bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der größere Wert - gewährleistet sein), und
 - so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Befüllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ₁₀₀-Kote), und
 - mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.

³Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

- (2) ¹Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. ³Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.
- (4) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

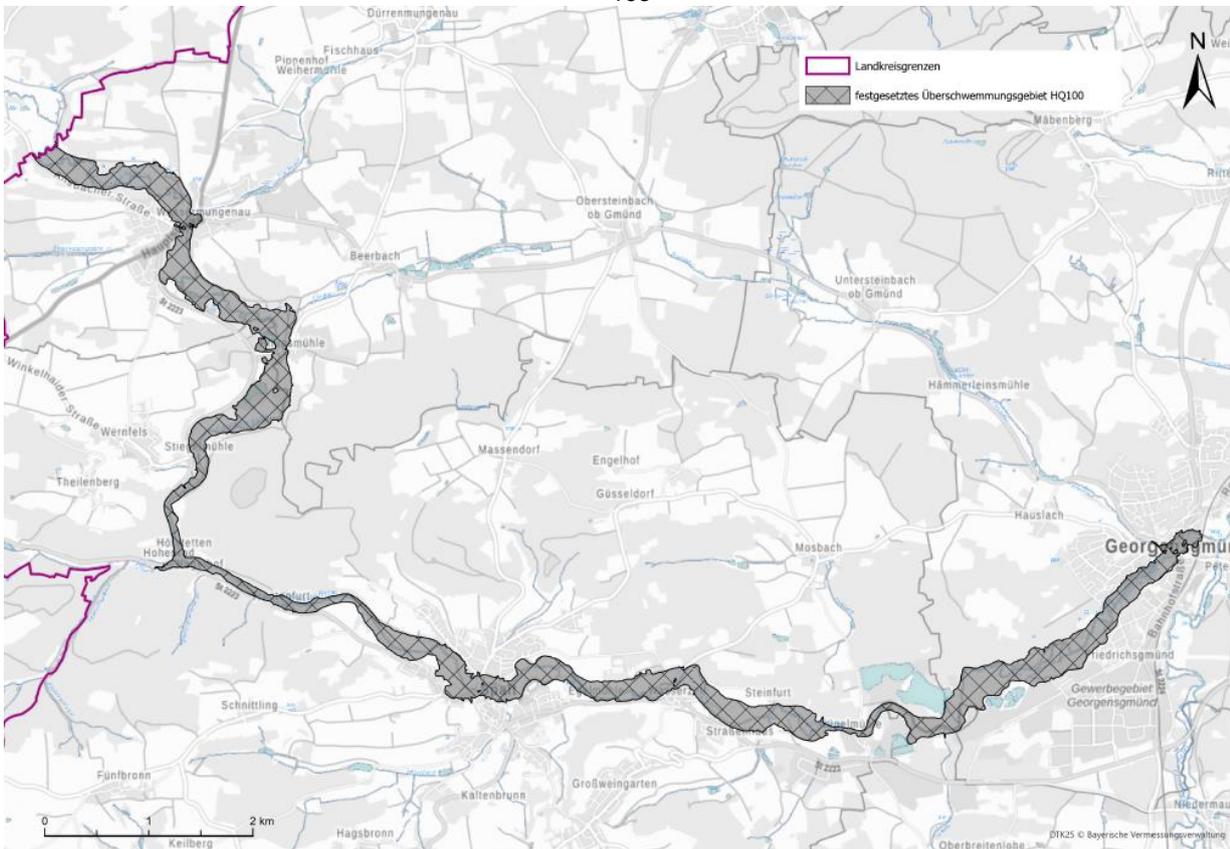
§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Roth zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Fränkischen Rezat von Fluss-km 21,600 bis Fluss-km 0,200 im Bereich der Gemeinden Abenberg, Spalt, Röttenbach und Georgensgmünd im Landkreis Roth vom 2. Mai 2005 aufgehoben.

Roth, den 27. November 2024
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Anlagen: Übersichtslageplan Ü1a
Detailpläne K1 – K8a



AZ 44-myrr 6451-001-2022/001062_Roth

Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der Roth; Gewässer I. Ordnung von Fluss-km 0,250 – 8,500, Gewässer II. Ordnung von Fluss-km 8,500 – 8,700, im Bereich der Stadt Roth, Landkreis Roth, vom 27. November 2024

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines, Zweck**

- (1) ¹In der Stadt Roth des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Roth (Gewässer I. und II. Ordnung) festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. ³Durch die Verordnung sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
- ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht
- und
- das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt werden.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Roth im Landkreis Roth beginnt ab Fluss-km 8,700 südlich der Brückleinsmühle bei Eckersmühlen, Ortsteil Stadt Roth, für eine Gewässerstrecke von 200 m als Gewässer II. Ordnung und endet bei Fluss-km 0,250 im Stadtgebiet Roth als Gewässer I. Ordnung nach der Kläranlage Roth an der Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz (Gewässer I. Ordnung).

(2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem Übersichtsplan Ü1 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zur Roth vom 5. August 2022 im Maßstab 1:25.000 eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind vier Detailkarten K1, K2, K3 und K4 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 5. August 2022 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth und im Rathaus der Stadt Roth niedergelegt sind. ³Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. ⁵Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. ²Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

§ 4

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) 1Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. 2Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn
1. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, o-der
 2. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ100-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführun-gen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,
 3. Anlagen und Anlagenteile
 - so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre La-ge verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der lee-ren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein), und
 - gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ100 standsicher sind (bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der große-re Wert - gewährleistet sein), und
 - so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Be-füllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ100-Kote), und
 - mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.
- 3Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) 1Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wasserge-fährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. 2§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. 3Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (3) 1Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfin-tervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. 2Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. 3Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. 4Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. 5Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.
- (4) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

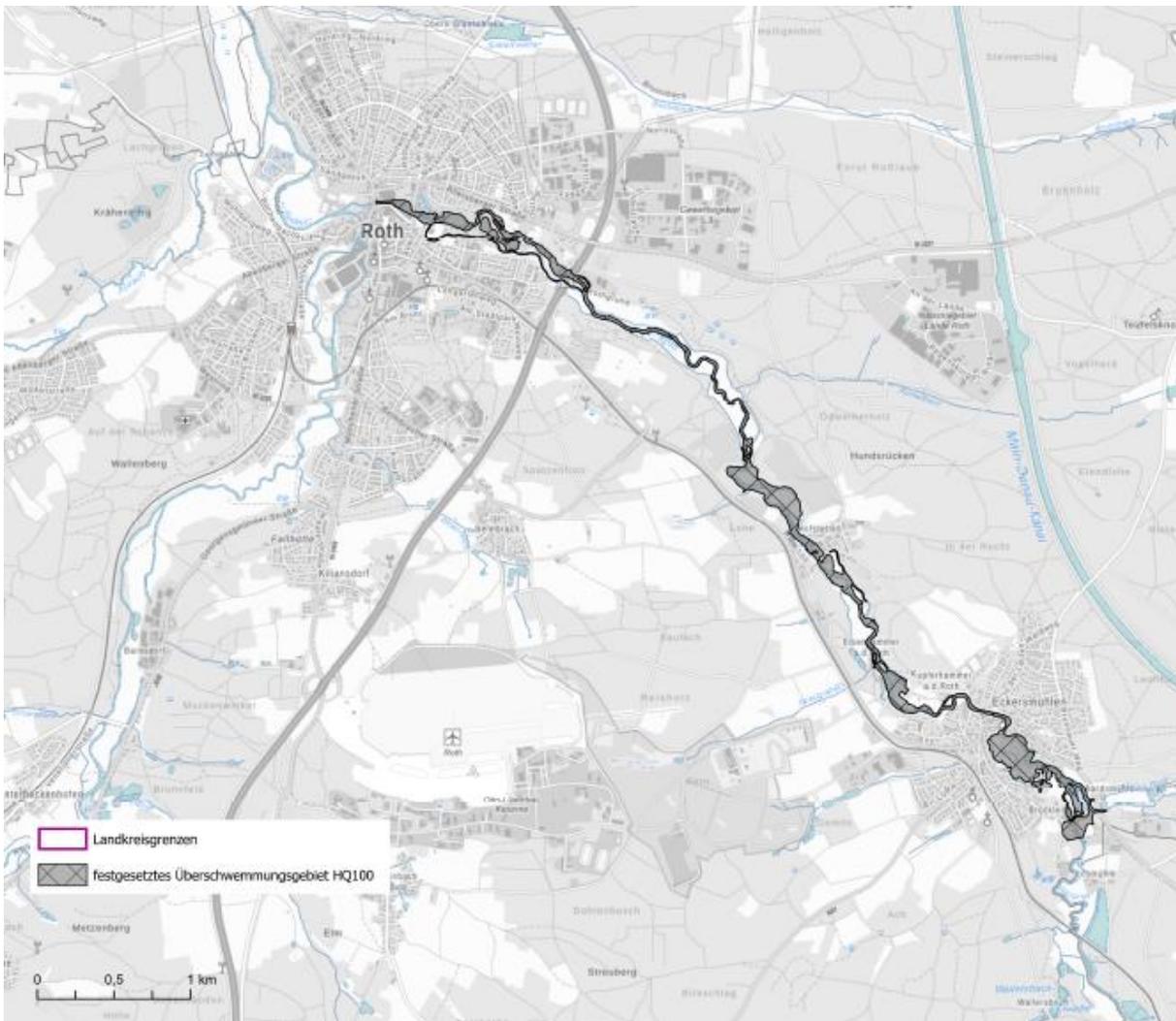
§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird der Beschluss des Bezirksamtes Schwabach zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Roth im Stadtbezirk Roth vom 9. September 1931 aufgehoben.

Roth, den 27. November 2024
Landratsamt Roth

Ben Schwarz
Landrat

Anlagen: Übersichtslageplan Ü1
Detailpläne K1 – K4



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 404 331 187

lautend auf den Gläubiger

Dagmar Feuerstein, Sandstr. 15, 911 26 Rednitzhembach

wurde am 08.11.24 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 17.06.2024 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 08.11.2024

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 406 730 584

lautend auf den Gläubiger

Herrn
Julian Mägerlein, Am Wolfsbühl 4, 90530 Wendelstein

wurde am 25.11.24 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 29.07.2024 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 25.11.2024

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
vom 06.11.2003
6. Änderungssatzung vom 14.11.2024**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe folgende Satzung (5. Änderungssatzung):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe vom 06.11.2003 (Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Roth vom 23.01.2004), zuletzt geändert mit 5. Änderungssatzung vom 28.10.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 44, vom 15.11.2021, gültig ab 16.11.2021) wird wie folgt geändert:

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach den vorhandenen Wasserzählern einheitlich berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern 6,00 € netto je Monat.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,98 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,98 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
-